



Musikschule Waldenbuch Schulordnung vom 27.04.2010

ALLGEMEINES, AUFGABEN, AUFBAU DER SCHULE

1. Allgemeines

Die Stadt Waldenbuch führt eine gemeinnützige schulische Einrichtung nach den Grundsätzen des Privatrechts und unter dem Namen 'Musikschule Waldenbuch'.

Die Musikschule Waldenbuch ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.

Die Leitung der Schule obliegt einer von der Stadt Waldenbuch angestellten hauptamtlichen Fachkraft (Schuleiter/in).

2. Aufgaben

Die Musikschule ist eine Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, die Musikalität zu wecken und zu fördern, Begabungen frühzeitig zu erkennen und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

3. Aufbau der Schule

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) **Musikalische Früherziehung** Musikgarten/Rhythmik (je ein bis zwei Jahre)
- b) **Musikalische Grundausbildung** Blockflöte/Instrumentenkarussell (bis zwei Jahre)
- c) **Instrumentalausbildung** mit Ergänzungsfach
- d) **Ergänzungsfach** (als Zusatzfach zum Instrumentalunterricht)

Folgende Kurse werden als Ergänzungsfächer angeboten:

- Musiklehre/Theorie
- Kammermusikkurse
- Orchester
- Schülerband

II. MUSIKSCHULBEIRAT

1. Für die Belange der Musikschule ist ein Musikschulbeirat gebildet.
2. Es handelt sich nicht um einen beratenden Ausschuss gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
3. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt.

Es gehören dem Ausschuss an:

- 3 Vertreter des Gemeinderats
- 2 Vertreter der Stadtverwaltung
- 2 Vertreter der Musikschule
- 1 Vertreter des Elternbeirats

III. ELTERNVERTRETUNG

1. Zur Vertretung der Eltern, deren Kinder die Musikschule besuchen, wird ein Elternbeirat gebildet.
2. Dem Elternbeirat gehören 4 Elternvertreter an.
3. Der Elternbeirat gibt sich eine Satzung.
4. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern gegenüber der Schulleitung und dem Träger der Musikschule. Der Elternbeirat wird vor Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule, vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme sowie vor der Änderung der Schulordnung und der Gebührenordnung gehört. Dies geschieht in der Regel durch die Mitwirkung im Musikschulbeirat.

IV. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. An- und Abmeldungen

Die An- und Abmeldung muss jeweils schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Anmeldungen sind auch während des Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist aber nur dann möglich, wenn die Bedingungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich; letzter Kündigungstermin ist der 31. Mai jeden Jahres. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Musikschule zulässig.

2. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Waldenbuchs gilt auch für die Musikschule Waldenbuch.

3. Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet in verschiedenen Räumlichkeiten statt. Es wird nach Möglichkeit Rücksicht auf den Wohnort des Schülers genommen, jedoch besteht kein Anspruch auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder in einer bestimmten Unterrichtsstätte.

Die Dauer des Unterrichts ist aus dem Anmeldeformular ersichtlich.

Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsfächer verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen, worüber der Lehrer entscheidet. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Unterrichtsgebühren besteht bei Ausschluss nicht.

Krankheitsbedingter Unterrichtsausfall seitens des Lehrers wird innerhalb eines Schuljahres ab der 3. ausgefallenen Stunde rückvergütet.

4. Instrumente

Grundsätzlich sollte jeder Schüler zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Bestände der Musikschule Leihinstrumente gegen eine Leihgebühr zu erwerben.

Die Leihzeit beträgt ein Schuljahr. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter Instand zu halten. Für Verlust oder Beschädigung des Instruments steht der Entleiher oder der gesetzliche Vertreter voll ein.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbedingungen anzuwenden, die auch in den Waldenbacher öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten.

2. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

3. Haftung

Bei Unfällen, Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern, im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer bei Versicherungen bestehenden Deckungsschutzes, Ersatz.

4. Inkrafttreten

Vorstehende Schulordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 27.04.2010 verabschiedet.

Die Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Schulordnung außer Kraft.

Waldenbuch, den 28.4.2010

gez.

Michael Lutz

Bürgermeister